Satzung

des Vereins zur "Förderung und Qualitätssicherung des Heidelberger Kompetenztrainings."

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Förderung und Qualitätssicherung des Heidelberger Kompetenztrainings (FQHKT) e.V.". Er hat seinen Sitz in Heidelberg und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung und Qualit\u00e4tssicherung des Heidelberger Kompetenztrainings zur Entwicklung mentaler St\u00e4rke (HKT). Insbesondere f\u00f6rdert er Entwicklungs- und Evaluationsprojekte und legt die Qualit\u00e4tsstandards des HKT fest und kontrolliert diese.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Darüber hinaus kann den Mitgliedern für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind,

Aufwandsersatz gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- 1. Ziele des Vereins sind:
- a. Die F\u00f6rderung der Weiterentwicklung des HKT insbesondere im Hinblick auf Zielgruppen; Handlungsfelder; Inhalte, Methoden und Formate sowie die Durchf\u00fchrung von Machbarkeitsstudien und Wirksamkeitsstudien.
- b. Die Sicherung der Qualität des HKT insbesondere durch Festlegung und exakte Beschreibung von Qualitätsstandards im Hinblick auf die Qualifizierung der HKT-Lehrenden und die Durchführung von HKT- Trainings. Festlegung und Durchführung von Controllingmaßnahmen im Hinblick auf die Qualitätsstandards.
- Der Verein f\u00f6rdert und unterst\u00fctzt Ma\u00dfnahmen und Veranstaltungen im Sinne der Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- Förderkommission (FöK)
- Qualitätssicherungskommission (QualiK)

§ 5 Mitgliedschaft

1. Vollmitgliedschaft:

Vollmitglied k\u00f6nnen alle anerkannten HKT-Trainer/innen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterst\u00fctzen. Ebenso Trainerkandidaten nach der erfolgreichen Teilnahme an einem anerkannten HKT- Trainertraining. Vollmitglieder sind in der MV stimmberechtigt und k\u00f6nnen in alle anderen Organe des Vereins gew\u00e4hlt werden.

- 2. Fördermitgliedschaft
- Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Fördermitglieder können aktiv an der MV teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt und können nicht in die anderen Organe des Vereins gewählt werden.
- 3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

4. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als zwei Jahre im Rückstand ist. In der Mahnung ist auf die Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges hinzuweisen.
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied sich grober Verstöße gegen die Vereinsinteressen schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet die Versammlung (einfache Mehrheit). Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- d) durch Tod
- 5. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag kann gestaffelt werden (Vollmitglieder, Fördermitglieder). Der Vorstand kann in Einzelfällen Mitglieder von der Beitragszahlung befreien.

§ 6 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird einmal j\u00e4hrlich einberufen und soll im ersten Vierteljahr des Gesch\u00e4ftsjahres stattfinden. Gesch\u00e4ftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt
- c) die Wahl der Mitglieder der Förderkommission
- d) die Wahl der Mitglieder der Qualitätssicherungskommission
- e) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts
- f) die Entlastung des Vorstands
- g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- h) die Entscheidung über Anträge
- i) die Änderung der Satzung
- j) die Auflösung des Vereins
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstands erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- 4. Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen. Die vorläufige Tagesordnung ist bekannt zu geben.
- 5. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen.
- In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, den Vorsitz. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse enthält und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende
- b) der Stellvertreter
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer
- e) ein weiterer Beisitzer.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

- 2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Vollmitglied des Vereins. Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandmitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestellt der Vorstand ein Vereinsmitglied als Ersatzvorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Beschaffung, Bereitstellung und Verwaltung der finanziellen und sächlichen Mittel des Vereins.
- 4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 5. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse enthält und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- 6. Der Schatzmeister hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.
- 7. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidaten der FöK und QualiK zur Wahl vor.

- 8. Der Vorstand entscheidet auf der Grundlage der Empfehlungen der Förderkommission, welche Projekte zur Weiterentwicklung des HKT vom Verein im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten gefördert werden sollen.
- 9. Der Vorstand entscheidet auf der Grundlage der Empfehlungen der Qualitätssicherungskommission über die Ausstellung von Qualitätszertifikaten.

§ 8 Förderkommission

- Die Förderkommission (FöK) besteht aus zwei Vollmitgliedern sowie dem Vereinsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter.
- 2. Die Kommissionsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Vollmitglied des Vereins. Bis zur Neuwahl bleiben die Kommissionsmitglieder im Amt. Scheidet ein Kommissionsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestellt der Vorstand ein Vereinsmitglied als Ersatzkommissionsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit.
- 3. Die FöK entwickelt Kriterien zur Auswahl von Förderprojekten, die nach ihrer Bestätigung durch den Vorstand verbindlich sind.
- 4. Die FöK wählt auf der Grundlage dieser Kriterien förderungswürdige Projekte aus, die sie dem Vorstand zu Förderung empfiehlt.
- 5. Die FöK tagt bei Bedarf, mindestens einmal pro Kalenderjahr.

§ 9 Qualitätssicherungskommission

- Die Qualitätssicherungskommission (Qualik) besteht aus zwei Vollmitglieder sowie dem Vereinsvorsitzende bzw. seinem Stellvertreter
- 2. Die Kommissionsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Vollmitglied des Vereins. Bis zur Neuwahl bleiben die Kommissionsmitglieder im Amt. Scheidet ein Kommissionsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestellt der Vorstand ein Vereinsmitglied als Ersatzkommissionsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit.
- Die QualiK entwickelt Qualitätsstandards im Hinblick auf die Qualifizierung der HKT-Lehrenden und die Durchführung von HKT- Trainings, die nach ihrer Bestätigung durch den Vorstand verbindlich sind.
- 4. Die QualiK entwickelt ein Controllingsystem im Hinblick auf diese Qualitätsstandards, das nach seiner Bestätigung durch den Vorstand verbindlich ist.

5. Die QualiK überprüft im Rahmen dieses Controllingsystems die Einhaltung der Qualitätsstandards im Hinblick auf die Qualifizierung der HKT-Lehrenden

und die Durchführung von HKT- Trainings. Sie empfiehlt dem Vorstand auf der

Grundlage ihrer Controllingmaßnahmen die Ausstellung entsprechender Quali-

tätszertifikate.

6. Die QualiK tagt bei Bedarf, mindestens einmal pro Kalenderjahr.

§ 10 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der

Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung

mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder sowie der Anwesen-

heit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder

eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der

Volks- und Berufsbildung.

Die Gründung des Vereins erfolgte am 13.12. 2013

Die Satzung wurde geändert in der Mietgliederversammlung am 15.9.2017

Heidelberg, 15.9.2017

Prof. Dr. Wolfgang Knörzer

1. Vorsitzender